F1 Vorschlag der Formalia für die 61. Landesversammlung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2024
Tagesordnungspunkt: 3.1. Formalia

# Antragstext

### 1. Präsidium

- Als Mitglieder des Präsidiums werden vorgeschlagen:
- Maurice Bück (KV Zwickau), Michael Jenkner (KV Dresden), Jennifer Petzl (KV
- 4 Chemnitz), Anna Cavazzini (KV Chemnitz), Elke Siebert (KV Meißen), Dr. Achim
- 5 Wesjohann (KV Dresden), Mathias Weilandt (KV Dresden), Christin Melcher (KV
- 6 Leipzig), Dr.Barbara Bushart (KV Dresden), Markus Scholz (KV Mittelsachsen),
- 7 Dunja Schulze (KV Erzgebirge), Valentin Lippmann (KV Dresden)
- 8 4. Protokoll
- Als Protokollführer werden Jens Reichmann (KV Landkreis Leipzig) und Helena Schettler (KV Görlitz) vorgeschlagen.
- 5. Personen zur Versicherung an Eides statt
- 12 Als Personen zur Versicherung an Eides statt werden Christin Melcher (KV
- Leipzig) und Marie Müser (KV Landkreis Leipzig) vorgeschlagen.
- 6. Vertrauenspersonen
- 15 Als Vertrauensperson für die Landesliste wird Volkmar Zschocke (KV Chemnitz)
- vorgeschlagen, als stv. Vertrauensperson Anne Johannsen (KV Sächsische Schweiz-
- Osterzgebirge).
- 18 7. Mandatsprüfungskommission
- 19 Als Mitglieder der Mandatsprüfungskommission werden vorgeschlagen:
- Sascha Thümmler (KV Chemnitz), Anne Austen (KV Dresden), Miriam Schröter (KV
- 21 Dresden), Hannah Werblow (KV Dresden), Victor Parade (KV Dresden), Dr. Sebastian
- 22 Kusche (KV Leipzig), Helena Schettler (KV Görlitz)
- 23 <u>8. Wahlkom</u>mission
- 24 Als Mitglieder der Wahlkommission werden vorgeschlagen:
- 25 Andreas Spranger (KV Leipzig), Anne Johannsen (KV Sächsische Schweiz-
- Osterzgebirge), Victor Parade (KV Dresden), Hannah Werblow (KV Dresden), Miriam
- Schröter (KV Dresden), Dr. Sebastian Kusche (KV Leipzig), Magdalena Görlitz (KV
- Meißen), Volker Herold (KV Meißen), Lena Grünewald (KV Dresden), Julian Dietze
- (KV Chemnitz), Maria Untch (KV Bautzen), Dr. Tobias Peter (KV Leipzig)

WO Wahlordnung für die Vertreter\*innenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen zur Aufstellung der Landesliste für den 21. Deutschen Bundestag

Gremium: Landesvorstand Beschlussdatum: 06.12.2024

Tagesordnungspunkt: 3.1.6. Beschluss einer Wahlordnung zur Aufstellung der sächsischen

Landesliste für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

# **Antragstext**

#### § 1 Bewerbungen

- (1) Zugelassen als Bewerber\*innen für einen Listenplatz sind alle Personen, die
- nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder von
- 4 stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung vorgeschlagen wurden und
- welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit entsprechend des Bundeswahlgesetzes
- 6 erfüllen.
- (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens
- für einen Listenplatz gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr
- 9 möglich.
  - § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe
- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind nur Delegierte, die
- wahlberechtigt im Sinne des Bundeswahlgesetzes sind und deren Identität
- überprüft werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass mit gültiger
- 4 Meldebestätigung, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ausgestellt
- 15 wurde).
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden
- Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem Bewerber\*in
- geben oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber\*innen enthalten
- oder mit Nein stimmen.
- (3) Die Festlegung der Reihung der Landesliste erfolgt in schriftlicher und
- qeheimer Schlussabstimmung. Die Wahlen für die Erstellung des Listenvorschlages
- nach § 5 wird mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- 23 (4) Beim Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems muss gewährleistet sein,
- 24 dass die Stimmabgabe jederzeit geheim und anonym erfolgt und alle abgegebenen
- Stimmen im Saal erfasst werden. Es ist sicherzustellen, dass das
- 26 Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang
- anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat das Recht, das zur
- 29 Abstimmung notwendige Identifikationsmedium frei auszuwählen und dieses auch
- während der Versammlung auszutauschen.
- (6) Vor dem Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems wird das System
- ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.
  - § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen
- 34 (1) Die Bewerber\*innen stellen sich, nachdem die Bewerber\*innenliste für den
- jeweiligen Listenplatz vom Präsidium verlesen wurde, in der alphabetischen
- Reihenfolge ihrer Nachnamen vor. Alle Bewerber\*innen erhalten zunächst eine
- Vorstellungszeit von maximal 7 Minuten. Beim Antreten für einen weiteren
- Listenplatz erhalten sie keine Redezeit mehr. Direkt im Anschluss an ihre
- Yorstellung haben die Bewerber\*innen zusätzlich bis zu 3 Minuten Redezeit zur

- 40 Beantwortung gestellter Fragen.
- 41 (2) Fragen an die Bewerber\*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es
- werden maximal drei Fragen pro Bewerber\*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.
- 43 (3) Sollten keine Fragen für den/die Bewerber\*in eingereicht worden, darf die
- 44 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt
- 45 werden.
- § 4 Gleichstellung der Geschlechter
- Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle ungeraden Plätze Frauen zur Kandidatur aufgefordert.
- 49 § 5 Wahlverfahren
- 50 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
- Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies kein\*e
- Bewerber\*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- 53 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene Bewerber\*innen zugelassen, die im
- ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
- haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber\*innen mit den beiden besten
- 56 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,
- 57 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
- dies keine Bewerber\*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.
- 59 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene Bewerber\*innen zugelassen sind, die
- im zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen
- erhalten haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber\*innen mit den beiden
- besten Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten
- 63 Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den
- Bewerber\*innen mit dem besten Stimmergebnis, findet unter diesen Bewerber\*innen ein vierter Wahlgang statt.
- 66 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
- kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerber\*innen mit dem besten
- 68 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.
- (5) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für den nächsten zu besetzenden
- Listenplatz keine Bewerbungen mehr vorliegen oder wenn 10 Listenplätze besetzt
- 71 wurden.

#### § 6 Schlussabstimmung

- (1) Die nach dem Wahlverfahren des § 5 ermittelte Liste wird der Versammlung für eine schriftliche und geheime Schlussabstimmung vorgelegt.
- 75 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung
- abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als
- entsprechende Stimme für jede\*n Bewerber\*in auf der Liste. Alternativ kann über
- 78 jede/n einzelnen Bewerber\*in mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.
- 79 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- 80 Erreicht ein\*e Bewerber\*in in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte
- der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die
- nachfolgenden Bewerber\*innen rücken entsprechend nach.
- 83 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.
- 85 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte
- 86 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest
- 87 und hat die stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung zu befragen, ob

